

National-Zeitung.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslands an; Berlin und Cörel. Kundenstr. 81.
Inserate: die Zeitzeile 2. 22.

Inhalt.

Deutschland. Berlin: die dänische Antwortnote; Rücksicht. Kassel: und der ersten Kammer; das Verfassungsgesetz. Weimar: Preßgesetz. Coburg: Berufung des Landtags. Sonderhausen: Richter im praktischen Kaschirthe. Kiel: der Kaiser von Russland und der Staatsbankrat. **Österreichischer Kaiserstaat.** Wien: Förderung der Ackerbauinteressen; zur Stellung des Indien. Frankreich: Paris: die Wahlen; Tagesbericht. Großbritannien: London: die Post und die Suezkanalfrage; Handelsminister. Turkei: Konstantinopel: Uteiat; diplomatische Reibungen; Geschlechter; Konzertfahrt; Ernteaussichten; die Bauern. Berliner Nachrichten. Provinzial-Zeitung.

Deutschland.

Berlin, 30. Juni. Die gestern von uns gebrachte Nachricht, daß die dänischen Antwortnoten jetzt nach Berlin und Wien nicht nur abgegangen, sondern auch schon dabei seien angekündigt sind, wird heute für Berlin durch die „Zeit“ bestätigt. Das offizielle Blatt verneint aus „sofort gut unterrichteter Quelle“, daß die an das preußische Kabinett gerichtete Note hier bereits übergeben worden.

Über die Erweiterung der Rechtsverhältnisse des evangelischen Oberkirchenrates haben in letzter Zeit Verhandlungen stattgefunden, deren Resultat, wie die „Zeit“ berichtet, in einem Anhange zu den betreffenden Bestimmungen vom Jahre 1850 über den Wirkungskreis der sogenannten Bevölkerungsvereinigung ist. Über die Bedeutung des evangelischen Oberkirchenrates und des Kultus-Ministers an der Belebung geistlicher Stellen wird darin festgestellt, daß die Vorschläge für diese nicht wie bisher von dem Kultusministerium, sondern von dem evangelischen Oberkirchenrate ausgehen sollen.

Kassel, 27. Juni. In der ersten Kammer wurde gestern die Diskussion des Ausfuhrverbuchs in dem Gesetzentwurf über Zusammenhaltung landwirtschaftlicher Güter fortgesetzt. Unter einer von einer Anzahl von Grundbesitzern der Gemeinde Oberhessen in der Provinz Hanau eingegangenen Petition gegen das Gesetz ging die Verhandlung nach deren Berichtigung zur Tagesordnung über, worauf die in der vorigen Sitzung aufgetragene Abstimmung über das Gesetz im Consens erfolgte und dieses Ausschluß mit allen gegen 2 Stimmen ergab. Man ging nunmehr zur Spezial-Diskussion der Bestimmungen des Entwurfs über.

Im Anh. 1a nach istfall die Gelegenheit in drei äußerlich von einander in hohem Maße verschieden, wenn gleich in einem innern Zusammenhang stehende Abstimmungen: Bestimmungen über den Güterverbund und über den gewördigten Verkehr mit Gütern zum Zweck der Gütervermittlung. Bei dem Güterverbund unterscheidet der Regierungsentwurf zwischen freiwilligem und gezwungener Güterverbindung, daß jeder Eigentümer eines im Inland belegenen, zur Landwirtschaft dienenden Gütes von mindestens 200 Hektaren Alter, dasselbe für unmittelbar (geschlossen) liegende Güter, daß aber Güter vor mehr als 200 Hektaren nur bis zu dieser Grenze vorbehaltlich der Disposition des Ministeriums bestimmt, deren Güter unterliegen soll. — Nach dem Antrage des Landtags unter Aufschluß der Güterverbindung des Güterverbundes und der Gütervermittlung unter der Wobisstatut, daß weder ein Minimum noch ein Maximum des Astergesetz als Bedingung einer besonderen Disposition zu legen, vielmehr die gesetzliche Bedingung zum Entschluß jedes Eigentümers von inländischen Grundbesitz ungetrennt sei. Die von einem Mitglied getrennt gemachten Gedanken gegen eine solche vorübergehende Erweiterung der Eigentumsverfügung, wonach der zeitige Entschluß eines Gutes über dasselbe mit Rechte verfügt, sindend für alle Nachbesitzer und unwiderruflich für ihn selbst, wurde disponenten können, werden für erheblich nicht erachtet.

§ 2 und 3. handeln jedoch von dem gesetzlichen Güterverbund, dessen Besonderregelungen in dem Gesetzentwurf detailliert sind: Zur Landwirtschaft dienende Güter von 50 Hektaren und darüber bis zu 120 Hektaren sollen den Umfang von 60 Hektaren behalten und nur bis zu 180 Hektaren erhöht werden, um die Verwendungsfreiheit unterworfen bleiben". — unter Statuierung gewisser Maßnahmen. — Auch hier hatte der Auftrag eine Ausdehnung der gesetzlichen Verbindung dahin vor geschlagen, daß für alle Güter von mehr als 50 Hektaren der gesetzliche Zwang einzutreten habe, und die Kammer trat dieser Aufstellung bei; wobei der Anttag eines Mitglieds auf Erteilung des südlichen Themas der Provinz Hanau von der geistlichen Kirchentheorie abgelenkt wurde.

In Bezug auf die Beschränkung des geistlichen Güterverbundes, wosov. § 3 handelt, war das Ergebnis folgendes vorhanden, daß nur gleichzeitig mit Gütern und Gütern davon begreift ist, dagegen nicht die Kammer mit dem Ausdruck gegen die Regierung an, daß Wohn- und Wirtschaftsgüter, Gemeinnützige und Wohltaten als Personen des betreffenden geschlossenen Gutes nicht zu betrachten seien.

Bei § 5 wurde nach dem Anttag des Ausdrucks gegen die Regierung beschlossen, die Reben-, Wein- und die Schäumweinproduktion unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu subsumieren.

Bei § 5 und 6, die von der Qualität einer Garantiegründung in Bezug auf einzelne Theile eines geschlossenen Gutes, so wie von dem Einfluß des Güterverbundes auf die Rechte des vorliegenden Landwirtes handeln, ergab sich keine erhebliche Meinungsverschiedenheit.

Der Fortschritt der Beratung ist weitere Sitzung am morgen bestimmt.

Die gestern abgebrochene Beratung des Zusammenschlusses in der ersten Kammer wurde heute bei §. 7 des Entwurfs wieder aufgenommen und nach einer längeren interessanten Diskussion zu Ende geführt. Es wußte zu weitläufig sein, auf das Detail der gesetzlichen Bestimmungen und die Einzelheiten der Debatten zu den verschiedenen Paragraphen näher einzugehen, um so mehr, als die von dem landwirtschaftlichen Ausschuß in seinem Bericht gegebenen Ausführungen sich keineswegs immer an die äußere Ordnung und Folge des Gesetzgebers hielen und andererseits die gefesteten Anträge verhältnismäßig nur seltene Opposition, insbesondere aus Seiten der Regierungshand anfanden; ich beschränke mich deshalb auf eine summarische Aneutung des wesentlichen Inhalts, wie sich derselbe nach den Deduktionen und Anträgen des Ausschusses, welche von der Kammer durchdringlich ihren Beschlüssen zu Grunde gelegt sind, nunmehr darstellt.

Der Güterverbund, der in den bestehenden Standesrechten nach §. 6 nichts ändert, schlägt jede weitere Verplümung oder sonstige Veränderung aus, den Fall aufgenommen, wo Güter zur Erhaltung des Gutes in seiner ordnungsmäßigen Beschaffenheit notwendig oder möglich wären, jedoch nur die zu § 2 des Kreises mit Genehmigung des Landratsamtes. — Der Güterverbund kann in besonders Fällen wieder aufgehoben werden, jedoch nur mit Genehmigung des Landratsamtes und unter Zustimmung von drei Württembern des betreffenden Bezirksrates.

Über die Succession in einem geschlossenen Gut entscheidet zunächst die Verfassung des Eigentümers unter Lebenden oder vor Todeszeit — völlig frei, während der Regierungsentwurf aus dieser Anknüpfungswise aus Reduzierungsmotiven keinen Nutzen zieht, obwohl der niedrige Grad, das männliche Geschlecht und das höhere Lebensalter den Vorzug bestimmt. Den abgeschlossenen Dörfchenen gehört eine Abstandung, die sie

alle zusammen in einem Drittel des wirklichen Gütervermögens nach Abzug der Schulden besteht.

Die zweite Abteilung des Gesetzgebers enthält Bestimmungen über die im bürgerlichen Stande jetzt durch vor kommenden, obwohl die Zusammenhaltung eines größeren Gelages in einer Hand zum Ziel befindenden, i. g. Güterschaftsverträge und hat das nach den Motiven der Regelungsvorlage des Zwecks, verschieden bei dieser Sache von Beiträgen vorzunehmenden Massen zu bestimmen. So sollen darüber folgende Sätze gelten: 1) Die Übergabe eines Gutes an einen Anderen an einen Abschlagszins darf nicht vor dem 60. Lebensjahr erfolgen, außer mit Genehmigung des Landratsamtes. 2) Die Abschlagszinsen darf bis halb des wirklichen reinen Güterwerts nicht übersteigen. 3) Wenn Güterschaft haben nur die von dem Gut ausschließenden Dörfchenen des Güterschaftsvertrages Aufrecht zu erhalten, die anderen in einem Drittel seiner Anteile portion an einer Abschlagszinsen darf nicht vor dem 60. Lebensjahr erfolgen. 4) Der Güterschmiede hat dem Gütervermögen das Recht, die Güter zu entziehen.

Den Schlüssel des vorliegenden Gesetzes bildet eine Vorchrift, welche aus Interesse der Zusammenhaltung des Grundbesitzes, die neuerdings eingeführte gewerbliche Gütervermittlung im Wege des Gütervertrages zu bestreiten bewilligt. Zu dieser Absicht wird bestimmt, daß der Kaiser, welcher zusammen mindestens 6 Hektaren Alter umfassende Güter, welche aus einer Hand unter höchstem Preis erworben hat, unterstellt sein soll, vor Ablauf von 5 Jahren ohne Genehmigung des Reichsministers der Gütervermittlung, Abfindung u. s. w. auf Anhören des Betreibers vom Gericht den belegenen Sohn zu entziehen.

Den Schlüssel des vorliegenden Gesetzes bildet eine Vorchrift, welche aus Interesse der Zusammenhaltung des Grundbesitzes,

die neuere Einführung gewerblicher Gütervermittlung im Wege des Gütervertrages zu bestreiten bewilligt. Zu dieser Absicht wird bestimmt, daß der Kaiser, welcher zusammen mindestens 6 Hektaren Alter umfassende Güter, welche aus einer Hand unter höchstem Preis erworben hat, unterstellt sein soll, vor Ablauf von 5 Jahren ohne Genehmigung des Reichsministers der Gütervermittlung, Abfindung u. s. w. auf Anhören des Betreibers vom Gericht den belegenen Sohn zu entziehen.

Österreichischer Kaiserstaat.

Wien, 28. Juni. Der General-Gouverneur des Kommandos, Erzherzog Ferdinand Max, hat durch Entschließung aus London vom 20. d. M. zur Förderung der Ackerbauinteressen die Erhöhung der Güterbauernsteuer auf 1000 Kreuzer das landwirtschaftlichen Bereiches, genannt Corte del Palacio, welches den Anfang, Anbau und die Verbesserung eines ausgedehnten Grundbesitzes und die Errichtung einer Musterwirtschaft auf denselben zum Zwecke hat, im Gesamtmutterland der österreichischen Wohlhabungsanstalten der Kommandos zu unterzeichnen. — In der leichterer Dizzi, die seit dem Kaiserwahlkampf in der Öffentlichkeit dieses genannt wird, ist auf Verabschaffung des Seeforts von Schublisch die 3. Kavallerie in Triest, Dragoons und Schuhs, die sich teils mit Landwirtschaft, teils mit Gewerken beschäftigen, behörlich angezeigt worden, daß sie binnen drei Wochen ihre christlichen Dienstboten zu entlassen haben. Es ist nicht lange erst eine Dienstboten-Ordnung erschienen, welche die Verhältnisse des Dienstboten- und des Dienstmeisters regelt und zu einem gegenseitig bindenden Recht erhebt. Die Dienstboten nehmen daher die ihnen durch den Dienstvorsteher ertheilten Befehle des Dienstboten gleichermaßen gleichmäßig auf, wurden in ihrer Ruhe aber doch am 14. Juni durch das Erzherzog von Österreich die Dienstboten in ihren Wohnung, an frischen Morgen geholt, welche die Anzahl der christlichen Dienstboten aufnahm. Wie man hört, werden sie an eine höhere Behörde gegen eine Mafregel verurteilt, die hier überall ein großes Verbrechen erregt hat.

Frankreich.

Paris, 28. Juni. Man wird nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß die leitenden Männer der französischen Politik durchaus nicht mehr in solchen Grade, wie vor 6 Jahren, an den Vorzügen des allgemeinen Stimmberechtigten sind. Es heißt, daß in jenen Regionen dafür gekämpft wird, daß das allgemeine Stimmberechtigt dann doch ein wenig hin und her unterschieben; jene Arbeit, für die es viel geschossen ist, stimmen gegen die Regierung, andere klagen, die sich eben teurer besondere Gunst von oben her zu erkämpfen hatten, stimmen für dieselbe. Im Saarai erinnert der Sieg der Regierung etwas dort an den Tag des Polizeipräsidenten. Die jetzige Organisation des Wahlrechts läßt die Regierung im Gesamtergebnis gar zu sehr Recht behalten; sieht man aber die Einzelheiten an, so gewinnt alles eine andere Färbung. Es wären ohne Zweifel eine nicht unbedeutende Zahl oppositioneller Kaufleute in den geschiedenen Körpern gekommen, wenn sie sich die Städte etwas mehr geltend machen könnten. Man präst die Wahlrechtsfrage in den meisten großen Städten und man wird dieselben in der Regel oppositionell finden; die Bauern haben auch diesmal wieder den Abschlag gegeben. Der Kaiser, soviel ich gewußt, macht sich durchaus keine Illusionen über das absolute glänzende Wahlrechtsat. Er ist der Leute, welcher glaubt, weil nur 5 Wahlberechtigte oppositionell gewählt haben, daß in ganz Frankreich nur oppositionelle Wahlberechtigte wählen. Die gegenwärtige Lage der Dinge in Frankreich ist nicht danach anzusehen, gründet Bevorzugt für die nächste Zukunft einzuschätzen; es ist aber anzunehmen, daß die Wahlen ihre mahnende Wirkung auf die Regierung nicht verschwinden; ob im Sinne einer noch stärkeren Freiheit oder einer kleinen Zugeständnis in Erweiterung der öffentlichen Freiheiten, um so adwerten. — Die Abordnete bat angeblich den Grafen Montalembert für die Wahlperiode in Besançon tödlich wollen; sie hat sich für das laufende Jahr zum Direktor gewählt. — Die heute förmliche Freitag-Wahlkommune Ihrer Zeitung ist wieder nicht anders gewesen.

Paris, 28. Juni. Das „Journal des Débats“ antwortet heute in gleichmäßiger Weise auf die letzten Angriffe der „Assemblée nationale“, namentlich wegen der Koalition mit der demokratischen Partei. Es sagt u. a.: „Die einzige logische Entwicklung für die Wahlberechtigung ist, welcher das Wahlrecht gegen die bestehende Gesetz zu protestieren scheint, würde noch die sein, wenn es eine Regierungsherrschaft im Stare hätte, die der Freiheit einen weiteren Spielraum gäbe, als der ihr heute eingeräumt. Die „Assemblée nationale“ ist aber weit davon entfernt. Sie möchte und will nicht in einem theatraleischen Despotismus zulassen, der uns bei der Abrechnung, die das Volk dagegen empfindet, notwendig zu einer neuen Revolution führen könnte. Wir werden gewiß nicht den Vorwurf der Schmeichelkeit gegen die gegenwärtige Regierung aus ausreden, wenn wir ihr sagen, daß man sie in allen Punkten vorzüglicher Regierung vorzieht, wie sie der „Assemblée nationale“ am Herzen liegt, die auf der einen Seite in der „Quodlibet“, auf der anderen in „Univers“ ihre Stütze findet. Die Koalition, die man uns vorwirkt, ist lange nicht so sonderbar der Gegenwart. Es wäre dies eher die unmäßige Vereinigung der Sieger und Siegesgegnern von 1830.“

Die Nachrichten aus Indien machen hier nicht geringes Aufsehen und es geben bereits Gerüchte, daß Frankreich in Indien derselben sich nun doch veranlaßt sehen würde, auch einige Truppen nach China zu beforschen, da die Engländer zu verhindern scheinen, um auf dem dortigen Kriegsschauplatz die Kräfte zu verteilen. Wie es heute heißt, wird der Kaiser die Kaiserin schon am 28. Juli auf der Insel Wight antreffen. — Eine Woche in Osborne bei der Königin Victoria zubringen. — Der Handelsvertrag zwischen England und Frankreich, der mit Rücken verdeckt werden will, soll namentlich den sogenannten pariser Krieglinie eine bedeutende Erweiterung in Bezug auf Eingangsgebiet nach England gewähren. — Nach einem Bordaner State ist eine der wichtigsten Künste des Vertrages eine bedeutende Heraushebung des russischen Eingangsgebietes aus französischen Weinen. — Der Prinz Colonna ist von Kapell hier eingetroffen, und es läuft sich daran neue Geschäfte über die nahe Wiederentdeckung der Beziehungen